

Anlage 2



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 39009 Magdeburg

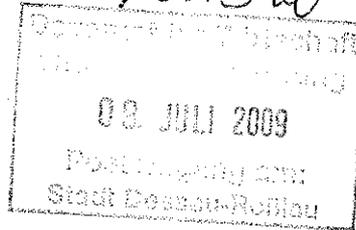
LANDESVERWALTUNGSAMT

Abteilung Bau und Ordnung

Stadt Dessau-Roßlau

Zerbster Strasse 4

06844 Dessau-Roßlau



60/SUO b. Rn zu Vorbesitz Bescheide
Kopie 60, VI.02
ausgelegt 13.09.09

2847 D.

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbaus-Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren und zum Abriss/Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/ Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität - Programmbereich Aufwertung
Bewilligungsbescheid für das Programmjahr 2009
Aufwertungsmaßnahme: Innenstadt

Magdeburg, 6 .07.2009

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
205.2.6-21283.1.09

Bearbeitet von:
Frau Jödicke
dorit.joedicke

@lwva.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2615

Fax: (0391) 567-2669

Dienstgebäude:

Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02

Fax: (0391) 567-2696

Postmd@lwva.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwva.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (MLV) über die Programmaufnahme für die Städtebauförderung 2009 vom 23. Juni 2009

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbau-Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren und zum Abriss/Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen / Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität „Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier – Aufwertungs- und Abriss/ Rückbaurichtlinien“ - RdErl. des Ministeriums für Bau und Verkehr (MBV) vom 13. Juni 2003 (MBI. LSA S. 617)

Wiederinkraftsetzen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbau-Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren und zum Abriss/Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen / Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität „Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier – Aufwertungs- und Abriss/ Rückbaurichtlinien“ - RdErl. des MLV vom 30. Juni 2006 (MBI. LSA S. 524)

Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBL. LSA S. 34), in der derzeit gültigen Fassung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen vom 01.02.2001 (RdErl. des MF v. 01.02.2001, MBl. Nr. 20/2001) in der derzeit gültigen Fassung

§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA, S. 699) in Verbindung mit §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S.102) in der derzeit gültigen Fassung

Aufgrund Ihres Antrages für das Programmjahr 2009 und der Programmaufstellung des MLV für das Förderprogramm Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier – Aufwertung und Abriss/Rückbau im Programmjahr 2009 vom 23. Juni 2009 ergeht der folgende

Bewilligungsbescheid

1. Gemäß Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 23. Juni 2009 über die Programmaufnahme für den Stadtumbau - Ost 2009 wird Ihre Maßnahme

Innenstadt

im Landesförderprogramm 2009 fortgeführt.

Für die Förderung in dem umzustrukturierenden Stadtteil mit vorrangiger Priorität ist daher im Förderungsprogramm Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbaus-Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren und zum Abriss/Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/ Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität - Programmbereich Aufwertung ein Kostenrahmen in Höhe von

4.914.266,00 EUR

festgesetzt worden.

Der Festsetzung des Kostenrahmens sowie der hier anschließenden Bewilligung liegt folgende Finanzierungsübersicht zugrunde:

Kostenrahmen:	4.914.266,00 EUR
Fördermittel des Landes und des Bundes:	1.944.560,00 EUR
Komplementärer Eigenanteil:	827.230,00 EUR
Einnahmen :	100.000,00 EUR
Drittmittel / Eigenmittel des Maßnahmeträgers:	361.926,00 EUR
reservierte Finanzierungsmittel des EFRE:	1.680.550,00 EUR

2. Für die Förderung in dem umzustrukturierenden Stadtteil mit besonderer Priorität werden daher im Förderprogramm „Stadtumbau-Ost Stadtteil / Stadtquartier-Aufwertungs- und Abriss- / Rückbaurichtlinien“ Fördermittel in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal

1.944.560,00 EUR

bewilligt.

In diesem Betrag sind Bundesmittel in Höhe von **972.280,00 EUR** enthalten.

Diese Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die Stadt Dessau zur Finanzierung der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben einen Eigenanteil in Höhe von mindestens

827.230,00 EUR

aufbringt und dass die Träger der jeweiligen Einzelmaßnahmen die gegebenenfalls erforderlichen Drittmittel zur Sicherung der Gesamtfinanzierung aufbringen.

Die haushaltsrechtliche Veranschlagung der notwendigen kommunalen Eigenmittel ist nachzuweisen und spätestens mit dem Mittelabruf der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die Fördermittel des Landes dürfen nicht vor den kommunalen Eigenmitteln eingesetzt werden. Wird der Eigenanteil nicht in der vorgesehenen Mindesthöhe erbracht, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend.

Für die Aufwertungsmaßnahme Dessau - „Innenstadt“ werden die Förderungsmittel des Bundes und des Landes wie folgt aufgeteilt:

Haushaltsjahr 2009	21.680,00 € Davon	10.840,00 € Bundesmittel 10.840,00 € Landesmittel
	zuzüglich	10.840,00 € Eigenmittel
Haushaltsjahr 2010	443.750,00 € Davon	221.875,00 € Bundesmittel 221.875,00 € Landesmittel
	zuzüglich	149.350,00 € Eigenmittel
Haushaltsjahr 2011	718.150,00 € davon	359.075,00 € Bundesmittel 359.075,00 € Landesmittel
	zuzüglich	286.550,00 € Eigenmittel
Haushaltsjahr 2012	502.360,00 € Davon	251.180,00 € Bundesmittel 251.180,00 € Landesmittel
	zuzüglich	251.180,00 € Eigenmittel
Haushaltsjahr 2013	258.620,00 € Davon	129.310,00 € Bundesmittel 129.310,00 € Landesmittel
	zuzüglich	129.310,00 € Eigenmittel

Mit diesen Mitteln können die in der Anlage 1 genannten Einzelmaßnahmen finanziert werden. Die Bereitstellung der reservierten Finanzierungsmittel des EFRE entnehmen Sie bitte der Anlage 1 zu diesem Bescheid.

Mit Erlass vom 23.06.2009 weist das MLV darauf hin, dass im Hinblick auf eine zeitnahe Fertigstellung der IBA-Projekte bis 2010 die Mittel, die erst in den Jahren 2011 bis 2013 zur Verfügung gestellt werden können, von der Stadt gegebenenfalls vorzufinanzieren sind.

Die Förderungsmittel dürfen nur zur Finanzierung der in Anlage 1 Einzelmaßnahme/-n verwendet werden. Änderungen sind beim Landesverwaltungsamt – Nebenstelle Magdeburg zu beantragen. Änderungen der Zweckbestimmung sind rechtzeitig zu beantragen, da sie nur vor Beginn der Maßnahme berücksichtigt werden können.

Eine Inanspruchnahme der Fördermittel ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Die Fördermittel werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung der in Anlage 1 enthaltenen Vorhaben geleistet wird und im Falle der Weiterreichung der Zuwendung auch der Letztempfänger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt.

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Form von Zuschüssen für die o.g. Maßnahme gewährt.

Die Fördermittel werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Ausgaben der Gesamtmaßnahme weder von der Stadt allein getragen noch anderweitig gedeckt werden können, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Die bewilligten Fördermittel sind zweckgebunden für die unter Ziffer 1 dieses Bewilligungsbescheides genannte Maßnahme und zur Finanzierung solcher Ausgaben bestimmt, die durch aufwertungsbedingte Einnahmen im Sinne von Ziffer 4.5 „Stadtumbau-Ost Stadtteil/ Stadtquartier –Aufwertungs- und Abriss/Rückbaurichtlinien“ und anderer Mittel aus öffentlichen Haushalten (Förderprogrammen) im Sinne von Ziffer 5.1 Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier - Aufwertungs- und Abriss/Rückbaurichtlinien nicht finanziert werden können.

Beim Einsatz der Fördermittel für Denkmale ist die Abstimmung/ Genehmigung der geplanten Einzelmaßnahme mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde nachzuweisen.

Tatsächlich erzielte aufwertungsbedingte Einnahmen der Gesamtmaßnahme sind zur Deckung aufwertungsbedingter Ausgaben der Gesamtmaßnahme und vor der Inanspruchnahme weiterer Fördermittel sowie Eigenmittel der Gemeinde einzusetzen.

Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass bei der Vergabe von Aufträgen die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bzw. der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie die europäischen Vergabevorschriften, soweit zutreffend, in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden sind. Für die Projekte, die bis zum 31.12.2010 begonnen werden, gelten ergänzend die im Erlass des MW vom 20.01.2009 genannten Regelungen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und der Rückforderung der gewährten Fördermittel gelten die VV bzw. VV-GK zu § 44 LHO LSA, soweit in den „Stadtumbau-Ost Stadtteil / Stadtquartier-Aufwertungs- und Abriss- / Rückbaurichtlinien“ nichts anderes bestimmt ist.

Sofern in Anlage 1 zum Erlass des MF vom 24.04.2009 (RdErl. MF 24.04.2009-21-04031/KII)(MBl. LSA 2009, S. 322 ff) Ausnahmen zugelassen werden, sind diese entsprechend ihrer Befristung ersatzweise anstelle der entsprechenden Regelungen in den vorgenannten Vorschriften anzuwenden.

Der Bewilligungsstelle sind im Hinblick auf die Verwendung der Mittel jährliche Zwischenverwendungsnachweise jeweils bis zum 31. März für das vorangegangene Haushaltsjahr vorzulegen.

Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs. 3 und 4 VwVfG Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB erhoben werden.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die zuständige Staatshochbauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen.

Die Beteiligung ist erforderlich, wenn die für eine private Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Land zusammen 1,0 Mio EUR bzw. für öffentliche Ordnungs- und Baumaßnahmen 1,5 Mio EUR übersteigen.

Für die Projekte, die in der Zeit vom 27.01.2009 bis zum 31.12.2010 begonnen werden, gelten die in Anlage 1, Abschnitt III, zum Erlass des MF vom 24.04.2009 (RdErl. MF 24.04.2009-21-04031/KII) genannten Wertgrenzen.

Einzelmaßnahmen, bei denen entsprechend dem Vorgenannten die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung erforderlich ist, sind rechtzeitig vor Beginn der Ausschreibung anzuzeigen.

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sind Bestandteil dieser Bewilligung. Sofern in Anlage 1 zum Erlass des MF vom 24.04.2009 (RdErl. MF 24.04.2009-21-04031/KII) Ausnahmen zu den ANBest-GK oder den ANBest-P zugelassen werden, sind diese entsprechend ihrer Befristung ersatzweise anzuwenden.

Die Stadt kann als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise nach Abschnitt B, Nr. 14 RL StäBauF unter Anwendung der VV Nr.12 zu § 44 LHO an natürliche und juristische Personen weiterleiten. Bei der Weiterleitung der durch diesen Bescheid gewährten Zuwendung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides bzw. des Zuwendungsvertrages zu erklären.

Aus dieser Bewilligung können keine weiteren Verpflichtungen des Landes Sachsen-Anhalt hergeleitet werden.

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen.

Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen, zu berücksichtigen.

Auf den Bauschildern ist auf die Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt hinzuweisen.

Rechtsbehelf

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Sofern Sie sich schriftlich mit dem Inhalt dieses Bescheides einverstanden erklären und damit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichten, wird der Bescheid mit dem Eingang Ihrer Erklärung bestandskräftig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle, Thüringer Straße 16 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag



Dr. Preuße

Anlage

- Anlage 1
- Rechtsbehelfsverzicht
- AN-BestGK
- AN-BestP

Stadt	Bezeichnung des Maßnahmegebietes	Bezeichnung der Maßnahme	HHJ	Bewilligung 2009 Bundes- und Landesmittel	EFRE	Einnahmen	Drittmittel	Eigenmittel	Gesamt
Dessau	Innenstadt	IBA-Projekt Sanierung Kavallerstr. 63-69	2009	21.680,00	0,00	0,00	8.813,00	10.840,00	41.333,00
			2010	58.000,00	0,00	0,00	23.576,00	29.000,00	110.576,00
			2011	272.000,00	0,00	0,00	110.564,00	136.000,00	518.564,00
			2012	200.000,00	0,00	0,00	81.297,00	100.000,00	381.297,00
			2013	158.620,00	0,00	0,00	64.476,00	79.310,00	302.406,00
			Gesamtförd.	710.300,00	0,00	0,00	288.726,00	355.150,00	1.354.176,00
Dessau	Innenstadt	IBA-Projekt Umsetzung Meisterhäuser	2009	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2010	100.000,00	207.143,00	14.260,00	0,00	50.000,00	371.403,00
			2011	250.000,00	517.857,00	35.650,00	0,00	125.000,00	928.507,00
			2012	251.260,00	520.467,00	35.830,00	0,00	125.630,00	933.187,00
			2013	100.000,00	207.143,00	14.260,00	0,00	50.000,00	371.403,00
			Gesamtförd.	701.260,00	1.452.610,00	100.000,00	0,00	350.630,00	2.604.500,00
Dessau	Innenstadt	Öffentlichkeitsarbeit Stadtbau/IBA	2009	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2010	30.660,00	0,00	0,00	0,00	15.330,00	45.990,00
			2011	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2012	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2013	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Gesamtförd.	30.660,00	0,00	0,00	0,00	15.330,00	45.990,00
Dessau	Innenstadt	IBA-Projekt Aufwertung Johannisstr. 17	2009	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2010	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2011	51.100,00	0,00	0,00	36.600,00	25.550,00	113.250,00
			2012	51.100,00	0,00	0,00	36.600,00	25.550,00	113.250,00
			2013	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Gesamtförd.	102.200,00	0,00	0,00	73.200,00	51.100,00	226.500,00

Stadt	Bezeichnung des Maßnahmegebietes	Bezeichnung der Maßnahme	HHJ	Bewilligung 2009 Bundes- und Landesmittel	EFRE	Einnahmen	Drittmittel	Eigenmittel	Gesamt
Dessau	Innenstadt	IBA-Projekt Sicherungsmaßnahme Johannisstr. 17	2009	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2010	145.050,00	0,00	0,00	0,00	0,00	145.050,00
			2011	145.050,00	0,00	0,00	0,00	0,00	145.050,00
			2012	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2013	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Gesamtförd.	290.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	290.100,00
Dessau	Innenstadt	IBA-Projekt Aufwertung Stadtpark- innerer Park	2009	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2010	110.040,00	227.940,00	0,00	0,00	55.020,00	393.000,00
			2011	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2012	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2013	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Gesamtförd.	110.040,00	227.940,00	0,00	0,00	55.020,00	393.000,00
Dessau	Innenstadt		1.944.560,00	1.680.550,00	100.000,00	361.926,00	827.230,00	4.914.266,00	